ЛИФЛЯНДСКІЯ
ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.
Годъ XVIII.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи сихъ Вѣдомостей въ замкѣ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction dieses Blattes im Schloß entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
XVIII. Jahrgang.

№ 25. Пятница 27. Февраля. — Freitag 27. Februar **1870.**

Оффиціальная Часть.
Officieller Theil.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

Объявленія Лифляндскаго Губернскаго Начальства.
Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Вслѣдствіе возбужденнаго вопроса о томъ, куда слѣдуетъ отсылать деньги, выручаемыя чрезъ продажу неизвѣстно кому принадлежащихъ вещей, если вырученная сумма менѣе 100 р. или болѣе, но не въ круглыхъ сотняхъ, — циркуляромъ Министерства Внутреннихъ Дѣлъ отъ 28-го Сентября 1868 г. за № 7543-мъ Губернскимъ Начальствамъ дано знать для свѣдѣнія и руководства:

1) что Высочайшимъ Указомъ, даннымъ Правительствующему Сенату въ 26-й день Декабря 1859 года, вмѣнено присутственнымъ мѣстамъ въ обязанность, оставлять въ своемъ вѣдѣніи и хранить въ уѣздныхъ казначействахъ лишь такія денежныя суммы, которыя составляютъ менѣе 30 руб. и что бывшій Министръ Финансовъ призналъ возможнымъ, въ дополненіе правилъ Государственнаго Банка о пріемѣ процентныхъ вкладовъ, допустить, собственно для казенныхъ мѣстъ, въ видѣ исключенія, пріемъ въ Банкъ и его конторы (а нынѣ и въ отдѣленія Банка) вкладовъ на безсрочное время, составляющихъ принадлежность частныхъ лицъ и менѣе 100 руб., но не менѣе 30 руб. на одно лицо, въ рубляхъ, безъ копѣекъ;

2) что на семъ основаніи деньги, выручаемыя чрезъ продажу неизвѣстно кому принадлежащихъ вещей и вообще суммы, составляющія частную собственность и поступающія по разнымъ случаямъ въ присутственныя мѣста, должны быть отсылаемы: если причитающаяся на лицо сумма не менѣе 30 руб. и заключается въ рубляхъ безъ копѣекъ, — въ Государственный Банкъ или ближайшую контору или отдѣленіе его, для помѣщенія въ безсрочно-процентные вклады; если таковая сумма менѣе 30 руб. — въ уѣздныя казначейства для храненія, куда поступаютъ равнымъ образомъ и числящіяся при большихъ суммахъ копѣйки, причемъ въ обоихъ случаяхъ принявшія деньги присутственныя мѣста должны имѣть наблюденіе, какъ за возвратомъ оныхъ по принадлежности, такъ и за обращеніемъ въ пользу казны въ установленные сроки;

3) что изъ сихъ правилъ г-мъ Министромъ Финансовъ допущено изъятіе въ отношеніи апелляціонныхъ суммъ, которыя по ст. 72-й Уст. Общ. Призр. т. XIII Св. Зак. изд. 1857 года должны были быть отсылаемы въ Приказы Общественнаго Призрѣнія, и разрѣшено принимать въ процентные вклады Государственнаго Банка, конторъ и отдѣленій его апелляціонныя суммы, въ какомъ бы размѣрѣ онѣ ни были, съ выдачею отдѣльной на каждый взносъ квитанціи, и

4) что особенная канцелярія по кредитной части 10-го Іюля 1868 года отнеслась въ Правленіе Государственнаго Банка, прося его сдѣлать распоряженіе, чтобы конторы и отдѣленія его безпрепятственно принимали, согласно вышеизложенному, въ безсрочно-процентные вклады суммы не менѣе 30 руб., присылаемыя присутственными мѣстами.

О чемъ Лифляндское Губернское Правленіе объявляетъ симъ для свѣдѣнія и руководства со стороны надлежащихъ присутственныхъ мѣстъ.
№ 286.

Veranlaßt durch die in Anregung gebrachte Frage, wohin diejenigen Gelder, welche aus dem Verkauf von Gegenständen unbekannter Eigenthümer gelöst werden und weniger als 100 Rbl. oder mehr, jedoch nicht volle Hunderte von Rubeln betragen, abzusenden sind, hat das Ministerium des Innern mittelst Circulairs vom 28. September 1868 Nr. 7543 den Gouvernements-Obrigkeiten zur Wissenschaft und Nachachtung eröffnet:

1) daß mittelst des dem Dirigirenden Senate ertheilten Allerhöchsten Ukases vom 26. December 1859 den Behörden zur Pflicht gemacht worden, nur solche Summen in ihrer Verwaltung zu behalten und in den Kreisrenteien aufzubewahren, welche weniger als 30 Rbl. betragen, und daß der damalige Finanzminister es als möglich befunden, in Ergänzung der Regeln für die Reichsbank über die Annahme Renten tragender Einlagen, speciell für die Kronsbehörden als Ausnahme von der Regel zuzulassen, daß die Bank- und ihre Comptoire (und gegenwärtig auch ihre Abtheilungen) solche Einlagen auf unbestimmte Zeit annehmen dürfen, welche Privateigenthum sind und weniger als 100 Rbl., jedoch nicht weniger als 30 Rbl. für die einzelne Person, und über dies in vollen Rubeln, ohne Kopeken betragen;

2) daß in solcher Grundlage Gelder, welche aus dem Verkauf von Gegenständen, deren Eigenthümer unbekannt ist, gelöst wurden, und überhaupt Summen, welche Privateigenthum sind und in verschiedener Veranlassung an die Behörden gelangen, wenn solche für die einzelne Person nicht weniger als 30 Rbl. in vollen Rubeln ohne Kopeken betragen, an die Reichsbank oder das nächste Comptoir oder die nächste Abtheilung derselben abgesandt werden müssen, damit sie daselbst als Renten tragende Einlagen auf unbestimmte Zeit locirt werden. Wenn aber solche Summen, weniger als 30 Rbl. betragen, so sind sie an die Kreisrenteien abzusenden, gleich wie die zu größeren Summen gehörigen Kopeken. Die die fraglichen Gelder in Empfang nehmenden Behörden müssen sowol darauf sehen, daß dieselben wem gehörig wiederum erstattet, als auch, daß sie nach Ablauf der festgesetzten Termine zum Besten der Krone verwandt werden;

3) daß der Finanzminister von dieser Regel hinsichtlich der Appellationsgelder, welche gemäß Art. 72 Verordnung für die Collegien allgemeiner Fürsorge Bd. XIII (Ausgabe von 1857) an die Collegien allgemeiner Fürsorge abzusenden waren, die Ausnahme statuirt hat, daß sie als Renten tragende Einlagen von der Reichsbank, ihren Comptoiren und Abtheilungen in jeglicher Summe gegen Ausreichung einer separaten Quittung für jede einzelne entgegen genommen werden sollen, und

4) daß die besondere Kanzellei für das Creditwesen die Reichsbank unterm 10. Juli 1868 um die Anordnung ersucht hat, daß ihre Comptoire und Abtheilungen gemäß dem Obigen ohne Weiteres Renten tragende Einlagen auf unbestimmte Zeit, Summen nicht unter 30 Rbl., die ihnen von den Behörden zugesandt werden, entgegen nehmen.

Solches wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung zur Wissenschaft und Nachachtung der betreffenden Behörden hiedurch bekannt gemacht.
Nr. 286.

Прусскій подданный штурманъ Эдуардъ Гагеманъ объявилъ, что выданный ему въ Ригѣ 10. Ноября 1868 года № 4997 паспортъ на жительство въ Имперіи имъ утерянъ, а потому Лифляндскимъ Губернаторомъ предписывается всѣмъ городскимъ и земскимъ полицейскимъ мѣстамъ, представить ему сказанный паспортъ въ случаѣ, если оный будетъ найденъ, съ неправильно присвоившимъ же себѣ этотъ паспортъ предъявителемъ поступить по закону.
№ 911.

Da der preußische Unterthan Steuermann Eduard Hagemann die Anzeige gemacht hat, daß ihm sein zum Aufenthalt im russischen Reiche ertheilter Paß d. d. 10. November 1868 Nr. 4997 abhanden gekommen, so werden sämmtliche Stadt- und Landpolizei-Behörden Livlands vom Gouvernements-Chef hierdurch beauftragt, ihm den erwähnten Paß im Auffindungsfalle einzusenden, mit dem etwaigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren.
Nr. 911

Объявленія разныхъ мѣстъ и должностныхъ лицъ.
Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Am 30. September v. J. hat sich im Treydenschen Dambit Gesinde ein ca. 4 Jahre alter **rother Boll** von mittlerer Größe, mit weißen Hinterfüßen **eingefunden** und wird der resp. Eigenthümer des inzwischen auf Anordnung dieses Ordnungs-Gerichts öffentlich versteigerten Bollen hiedurch aufgefordert, sich, mit den erforderlichen Eigenthumsnachweisen versehen, zum Empfange des Auctionserlöses im Betrage von 14 Rbl. 15 Kop. binnen Jahr und Tag bei diesem Ordnungs-Gerichte zu melden. Nr. 2053. 3
Riga, Ordnungs-Gericht den 23. Februar 1870.

Von dem 2. Kirchspielsgerichte des Rigaschen Kreises ist bei dem Vogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga darauf angetragen worden, zur Mortification folgender, von der städtischen Rigaschen Sparkasse ausgestellter, aus der Nitauschen Gebietslade gestohlener Sparkassenscheine und zwar:

1) ein Zinseszinsschein d. d. 14. März 1866 sub Nr. 17,576, groß 52 Rbl.;

2) ein Zinseszinsschein d. d. 14. März 1866 sub Nr. 17,577, groß 40 Rbl.;

3) ein Zinseszinsschein d. d. 14. März 1866 sub Nr. 17,578, groß 37 Rbl.;

4) ein Zinseszinsschein d. d. 14. März 1866 sub Nr. 17,579, groß 26 Rbl.;

5) ein Zinseszinsschein d. d. 14. März 1866 sub Nr. 17,580, groß 100 Rbl.;

6) ein Zinseszinsschein d. d. 14. März 1866 sub Nr. 17,581, groß 100 Rbl.;

7) ein Zinseszinsschein d. d. 14. März 1866 sub Nr. 17,582, groß 15 Rbl.;

8) ein Zinseszinsschein d. d. 7. März 1867 sub Nr. 19,345, groß 23 Rbl.;

9) ein Zinseszinsschein d. d. 20. Juli 1867 sub Nr. 20,010, groß 23 Rbl.;

10) ein Zinseszinsschein d. d. 19. December 1863 sub Nr. 12,770, groß 10 Rbl.;

11) ein Zinseszinsschein d. d. 8. Mai 1868 sub Nr. 21,225, groß 25 Rbl.,

sämmtlich au porteur, ein Proclam zu erlassen.

Desgleichen ist von dem zum Livländischen Gute Klingenberg verzeichneten Bauer Mickel **Kalning** um Erlaß eines Proclams zur Mortification zweier von der städtischen Rigaschen Sparkasse auf den Namen des Mickel Kalning ausgestellter und ihm abhanden gekommener Zinseszinsscheine d. d. 8. Juni 1859 sub Nr. 1945, groß S.-R. 65 und d. d. 31. Januar 1866 sub Nr. 12,476, groß S.-R. 100, und eines Sparkassenscheines d. d. 6. Juni 1860 sub Nr. 3507 au porteur sammt Coupons, groß S.-R. 50, angetragen worden.

Endlich ist ein gleicher Antrag seitens des Schawlschen Kreisrichters Alexei Stepanowitsch **Troschtschanowsky** in Betreff eines von der städtischen Rigaschen Sparkasse auf dessen Namen ausgestellten, ihm abhanden gekommenen Zinseszinsscheines d. d. 27. September 1860 sub Nr. 4797, groß S.-R. 100, gestellt worden.

Solchemnach werden Alle und Jede, welche an diese obgenannten Zinseszinsscheine und resp. Zinsscheine sammt Coupons einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, auf den Grund des Art. 3128 des III. Theils des Provinzialrechts der Ostsee-Gouvernements von dem Rigaschen Vogteigerichte hiermit aufgefordert, sich mit ihren desfallsigen Ansprüchen im Laufe von sechs Monaten a dato, spätestens also bis zum 9. August 1870 bei diesem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist die obgedachten Sparkassen-Zinseszinsscheine und Zinsscheine sammt Coupons für mortificirt erkannt werden sollen.

Riga-Rathhaus im Vogteigerichte, den 9. Febr. 1870. Nr. 71. 2

Vom **Kahalsamte** der Rigaschen Hebräer-Gemeinde wird desmittelst bekannt gemacht, daß dasselbe am Sonntag den 1. März d. J. Vormittags 11 Uhr eine **Gemeinde-Versammlung** in Betreff der Neuwahl zweier Kahalsglieder anberaumt hat, wozu die hiesigen Hebräer-Gemeinde-Glieder, welche stimmberechtigt, hiermit eingeladen werden.

Riga, den 25. Februar 1870. Nr. 84.

Sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands werden von der im Werroschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele belegenen Rauge-Pastorat Gemeinde-Verwaltung desmittelst ersucht, nach dem zur hiesigen Gemeinde verzeichneten Johann, Mathis unehelichen Sohn Lepp genannt **Piel-** und **Ellerbaum**, welcher sich der Rekruten-Loosung entzogen hat und der Rekruten-Session vorzustellen ist, die sorgfältigsten Nachforschungen anzustellen und im Ermittelungsfalle denselben arrestlich an diese Gemeinde-Verwaltung aussenden zu wollen.

Signalement des Johann, Mathis unehelichen Sohn Lepp genannt Piel- und Ellerbaum ist: 23 Jahre alt, braunes Haupthaar, blaue Augen, Nase, Mund und Kinn gewöhnlich, besondere Merkmale keine.

Sein Gemeinde-Paß ist vom 9. December 1869 bis dahin 1870 unter dem Namen Ellerbaum ertheilt.

Rauge-Pastorat, Gemeinde-Verwaltung am 14. Februar 1870. Nr. 15. 3

Kad tas Rihgas Walmeeres aprinki Ummurgas basnizas draudsē pee Roperbeck muischas pagasta 1. rekruhschu klasses wezzumâ stahwedams zunftigi ismahzijees klempnera selle August **Baumann**, kamehr no 23. April 1869 g. bes passes apkahrt blandahs un no tahs schi gadda rekruhschu iszelschanas slehpjahs, kurram pehz notikkuschas rekruhschu lohsešchanas 1. lohses № norâktstihts, tad tohp wissas zeenijamas polizejas laipnigi luhgtas pehz ta August Baumann taujaht un to paschu, kur atrohd, kâ behgli Roperbeck pagasta waldischanas peestelleht. Nr. 16. 3

Roperbeck, walst waldischana 18. Februar 1870.

Wissas polizeju-waldischanas kâ arri wissi mahjuturehwi un kungi teek zaur schahm strehkitehm luhgti ne weenu Ropaschu pagasta lohzekli sawâ mahjâ un aprinki nepeeturreht kam nau riktigas parohdischanas jeb riktiga kwihta rohkâ par nomaksatahm pagasta un krohna nodohšchanahm lihdſ 23. April 1870 gadda.

Pretti darridami un wehrâ neliekdami, tiks zeeschi pee atbildeschanas saukti.

Ropaschôs tai 5. Februar 1870. Nr. 38. 1

Прокламы. Proclame

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß das von dem Wendenschen Landgerichte zur gesetzlichen Verhandlung anher eingesandte versiegelte **Testament** nebst zweien Codicillen des am 6. December a. pr. verstorbenen Besitzers des Gutes Friedrichshof, dimittirten Kirchspielsrichters Wassili von **Zuckerbecker** in gesetzlicher Vorschrift des Provinzialrechts der Ostseegouvernements Thl. I art. 311 Punkt 7 und art. 314 Punkt 6 und Thl. III art. 2447 und 2451 allhier bei dem Livländischen Hofgerichte am 24. März d. J. zur gewöhnlichen Sitzungszeit der Behörde öffentlich entsiegelt und zur allgemeinen Wissenschaft verlesen werden wird und daß diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde wider das vorerwähnte Testament sammt Codicillen des weiland dimittirten Kirchspielsrichters Wassili von Zuckerbecker Einsprache oder Einwendungen zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments sammt Codicillen an gerechnet, allhier bei dem Livländischen Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat. Nr. 709. 3

Riga, Schloß den 17. Februar 1870.

Demnach das Livländische Hofgericht in Folge des am 29. December v. J. hierselbst erfolgten Ablebens der verwittweten Titulairräthin Charlotte Sophie Tielemann geb. Rüben verfügt hat, das von der Verstorbenen und ihrer Schwester, der Kaufmannstochter Angelica **Rüben** errichtete, von der genannten Angelica Rüben versiegelt anher eingelieferte reciproque **Testament** bei diesen Hofgerichte am 24. März d. J. zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde öffentlich entsiegeln und zur allgemeinen Wissenschaft verlesen zu lassen, als wird Solches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Beziehung etwa Betheiligten bei der Eröffnung desmittelst bekannt gemacht, daß diejenigen, welche wider das vorerwähnte reciproque Testament aus irgend einem Rechtsgrunde Einsprache oder Einwendungen zu machen gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der obgedachten Verlesung des reciproquen Testaments an gerechnet, bei diesem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga, Schloß den 17. Februar 1870.

Nr. 714. 3

Von dem Livländischen Hofgerichte ist verfügt worden, das demselben versiegelt eingelieferte **Testament des** am 14. Januar d. J. hierselbst zu Riga verstorbenen Herrn dimittirten Majors Carl von **Kymmel** in gesetzlicher Vorschrift des Provinzialrechts der Ostseegouvernements Thl. I art. 311 Pkt. 7, art. 314 Pkt. 6 und Thl. III art. 2451 hierselbst bei diesem Hofgerichte am 23. März d. J. zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde öffentlich entsiegeln und zur allgemeinen Wissenschaft verlesen zu lassen, als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung desmittelst bekannt gemacht wird, daß diejenigen, welche wider das dergestalt öffentlich zu verlesende Testament des weiland Herrn dimittirten Majors Carl von Kymmel aus irgend einem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten Verlesung des Testaments an gerechnet, allhier bei dem Livländischen Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist zugleich durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 143 1

Riga, Schloß den 16. Februar 1870.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen des Pernauschen Bürgers Hans Erdell, kraft dieses öffentlichen Proclams alle Diejenigen, welche,

A., sei es aus privilegirten oder stillschweigenden Hypotheken, sei es aus irgend welchem anderen rechtlichen Titel, Ansprüche und Forderungen an das im Helmetschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegene Gut **Ropenhof** und dessen Appertinentien oder Einwendungen gegen den Seitens des supplicirenden Pernauschen Bürgers Hans Erdell mittelst am 27. September 1867 zwischen ihm, als Käufer, und der verwittweten Dorothea von Buddenbrock geb. Baronesse Budberg, dem Fräulein Aurora Baronesse Budberg, dem Herrn Admiral Otto Baron Taube, dem Friedrich Baron Taube und der Louise von Reutern geb. Baronesse von Taube, als Verkäufern abgeschlossenen, am 27. November 1868 Nr. 191 bei diesem Hofgerichte corroborirten Contracts für die Summe von 18,000 Rbl. S. bewerkstelligten Kauf des Gutes Ropenhof, mit Ausschluß der davon laut bei dem Pernauschen Kreisgerichte stattgehabten Corroborationen durch Verkauf abgetrennten Parcellen nebst Appertinentien, nämlich:

1) der mittelst am 9. November 1857 sub Nr. 84 corroborirten Contracts verkauften Gehorchsland-Gesinde Suurado, Pello-Kasper I und Pello-Johann II, groß zusammen 67 Thaler $86^{76}/_{112}$ Groschen,

2) der mittelst am 9. November 1867 sub Nr. 85 corroborirten Contracts verkauften Gehorchsland-Gesinde Mickleanso und Uby, groß zusammen 46 Thaler $7^{62}/_{112}$ Groschen,

3) der mittelst am 9. November 1857 sub Nr. 86 corroborirten Contracts verkauften Gehorchsland-Gesinde Woltre, Kimma Karl und Kimma Hans, groß zusammen 67 Thaler $33^{111}/_{112}$ Groschen, und

4) der mittelst am 9. November 1857 sub Nr. 87 corroborirten Contracts verkauften Gehorchsland-Gesinde Jerwe und Rächka mit der auf schatzfreiem Lande belegenen Mühle und dem dazu gehörigen Lande, groß zusammen 56 Thaler $2^{21}/_{112}$ Groschen,

in dem ganzen, nach Ausscheidung dieser verkauften Parcellen nebst Appertinentien vorhandenen Umfange nebst allen und jeden Appertinentien zu erheben etwa gesonnen sein sollten, ausgenommen jedoch die Inhaber der auf das Gut Ropenhof speciell ingrossirt befindlichen Forderungen rücksichtlich solcher ihrer Forderungen und die sonstigen in dem oberwähnten, am 27. November 1868 sub Nr. 191 corroborirten Verkauf- und Kaufcontracte mit dem einen oder anderen Rechte ausdrücklich anerkannten Personen rücksichtlich solcher ihrer Rechte, sowie alle Diejenigen, welche

B., wider die gebetene Mortification und Deletion der nachstehend bezeichneten, das Gut Ropenhof formell einstweilen annoch belastenden, beziehentlich noch nicht vollständig bezeichneten, nach Anzeige des Supplicanten Hans Erdell jedoch materiell bereits vorlängst gänzlich bedeutungslos gewordenen Schuldposten, Verbindlichkeiten und Verhaftungen, nämlich:

a) der laut dem Punkt 2 Nr. 2 des am 21. Januar 1836 zwischen der Jeanette von Schamscheff geb. von Krüdener, als Verkäuferin, und dem Kirchspielsrichter Heinrich von Stryk, als Käufer, über das Gut Ropenhof nebst Appertinentien und Inventarium geschlossenen, am 4. März 1836 sub Nr. 27 corroborirten Kaufcontracts behufs Berichtigung des Kaufschillings bei Empfang des Gutes zu entrichten gewesenen 10,000 Rbl. Bco. Ass.,

b) der laut dem Punkt 2 Nr. 3 desselben am 4. März 1836 sub Nr. 27 corroborirten Kauf-Contracts zu denselben Behuf gleich nach Ablauf des aufs baldigsten zu erwirkenden Proclams zu entrichten gewesenen 25,000 Rbl. Bco. Ass.,

c) der laut dem Punkt 2 Nr. 4 desselben am 4. März 1836 sub Nr. 27 corroborirten Kauf-Contracts zu demselben Behuf am 19. April 1839 ohne fernere Aufkündigung zu entrichten gewesenen 30,000 Rbl. Bco. Ass.,

d) der laut dem Punkt 2 desselben am 4. März 1836 sub Nr. 27 corroborirten Kaufcontracts

von dem damaligen Käufer, Kirchspielsrichter Heinrich von Stryk zu fünf von hundert prompt zu entrichten gewesenen jährlichen und laufenden Renten für die hier vorstehend sub litt. b et c aufgeführten Summen von 25,000 und 30,000 Rbl. Bco. Ass.,

e) der in dem Pkt. 4 desselben am 4. März 1836 sub Nr. 27 corroborirten Kauf-Contracts behufs Sicherheit der damaligen Verkäuferin, Jeanette von Schamscheff geborenen von Krüdener für den Kaufschillingsrückstand enthaltenen Bestellung des Gutes Ropenhof mit dessen Inventarium zur stillschweigenden gesetzlichen Hypothek,

f) der ebendaselbst zu demselben Behuf enthaltenen Verschreibung des übrigen sämmtlichen Vermögens des damaligen Käufers, Kirchspielsrichters Heinrich von Stryk,

g) der Verbindlichkeiten und Verhaftungen in Betreff des contractlichen Verhältnisses, welchen zufolge laut dem Punkt 3 desselben am 4. März 1836 sub Nr. 27 corroborirten Kaufcontracts die Erben des früheren Arrendators Simroth damals das Gut Ropenhof sammt Inventarium abzugeben hatten,

h) der daraus herzuleitenden Verbindlichkeiten und Verhaftungen, daß Supplicant Hans Erdell die Bezahlung der laut dem Punkt 2 Nr. 2 des am 24. April 1857 zwischen ihm in Vollmacht des Kirchspielsrichters Heinrich von Stryk, als Verkäufers, und dem Herrn dimittirten Major Friedrich Baron Budberg, als Käufer, über das Gut Ropenhof nebst Appertinentien und Inventarium geschlossenen, am 11. Juni 1857 Nr. 71 corroborirten Kaufcontracts von dem genannten Herrn damaligen Käufer bei Unterschrift des Contracts an ihn, Supplicanten Hans Erdell zu seinem wahren und wirklichen Eigenthum und zwar, wie es in dem zu dem besagten Kaufcontracte gehörigen und zusammen mit demselben zur Corroboration gelangten Additamente vom 1. Juni 1857 heißt, in Gemäßheit der Liquidation, welche hinsichtlich des aufgehobenen Pfandbesitzes des Gutes Ropenhof zwischen dem genannten damaligen Verkäufer, modo Einlöser, und ihm, modo gewesenen Pfandbesitzer, stattgefunden hatte, auszuzahlen gewesenen S.-Rbl. 7354. 52 Kop. mittelst der auf dem am 11. Juni 1857 sub Nr. 71 corroborirten Kaufcontracte verschriebenen Quittung vom 17. Mai 1857 nicht in eigenem Namen, sondern in Vollmacht des damaligen Verkäufers bescheinigt hat, ferner

C., wider die ebenfalls gebetene Feststellung der Identität der in dem vorstehend sub litt. B. h. erwähnten, am 11. Juni 1857 sub Nr. 71 corroborirten Kaufcontracte und in dem ebendaselbst erwähnten, gleichzeitig corroborirten Additamente enthaltenen Stipulationen wegen Auszahlung von S.-Rbl. 7354 52 Kop. und S.-Rbl. 5000, zusammen S.-Rbl. 12,354. 52 Kop. resp. nebst Renten Seitens des damaligen Käufers, Herrn dimittirten Majors Friedrich Baron Budberg an Supplicanten Hans Erdell mit dem was in der am 6. Februar 1858 bemerkten Declaration vom 28. Januar 1858 zu der am 20. März 1857 zwischen dem Kirchspielsrichter Heinrich von Stryk, modo Einlöser und ihm, Supplicanten Hans Erdell, modo gewesenem Pfandbesitzer, über das Gut Ropenhof nebst Appertinentien und Inventarium geschlossenen, am 16. April 1857 Nr. 33 corroborirten Pfandaufhebungs- und Einlösungs-Vereinbarung sich als eine S.-Rbl. 12,354. 52 Kop. des Pfandschillings berichtigende Anweisung auf den Herrn dimittirten Major Friedrich Baron Budberg, modo Käufer des Gutes Ropenhof, bezeichnet findet, ferner

D., wider die nachgesuchte Mortification der auf die vorstehend sub litt. B a, B b, B c, B d, B e, B f, B g, et B h bezeichneten, zu mortificirenden und zu delirenden Schuldposten, Verbindlichkeiten und Verhaftungen und auf die vorstehend sub litt. C bezeichneten, zu identificirenden contractlichen und aditamentlichen Stipulationen sammt declarationsmäßiger Anweisung bezüglichen Documente, [illegible]weit dieselben nach Anzeige des Supplicanten [illegible] Erdell abhanden gekommen, d. i. sämmtlicher [illegible]cumente mit alleiniger Ausnahme des vorstehend sub litt. B h et C erwähnten, am 11. Juni 1857 sub Nr. 71 corroborirten Kaufcontracts sammt Additament und Quittung und der vorstehend sub litt. C erwähnten, am 16. April 1857 Nr. 33 corroborirten Pfandaufhebungs- und Einlösungs-Vereinbarung sammt Declaration, namentlich also auch wider die Mortification:

1) des extradirten Krepost-Exemplars des vorstehend sub litt. B a, B g erwähnten, am 4. März 1836 sub Nr. 27 corroborirten Kaufcontracts und

2) des Contractes über das Verhältniß, auf welches, wie vorstehend sub litt. B g angegeben, in dem Punkt 3 des daselbst erwähnten, am 4. März 1836 Nr. 27 corroborirten Kaufcontractes hingewiesen ist, —

Einwendungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Kaufs des Gutes Ropenhof in dem obenbezeichneten Umfange sammt Appertinentien innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 2. Februar 1871, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion der obspecificirten, das Gut Ropenhof annoch belastenden Schuldposten, Verbindlichkeiten und Verhaftungen sammt den abhanden gekommenen obenbezeichneten Documenten, sowie rücksichtlich der nachgesuchten Feststellung der Identität der obenbezeichneten contractlichen und additamentlichen Stipulationen mit der ebendaselbst bezeichneten declarationsmäßigen Anweisung aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 19. Juni 1870 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder stillschweigender Hypothekar ferner gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, gänzlich und für immer präcludirt, der am 27. September 1867 zwischen der verwittweten Dorothea von Buddenbrock geb. Baronesse Budberg, dem Fräulein Aurora Baronesse Budberg, dem Herrn Admiral Otto Baron Taube, dem Friedrich Baron Taube und der Louise von Reutern geb. Baronesse Taube, als Verkäufern und dem Supplicanten Hans Erdell, als Käufer, über das Gut Ropenhof in dem obenbezeichneten Umfange nebst Appertinentien geschlossene, am 27. November 1868 Nr. 191 corroborirte Verkauf- und Kaufcontract in allen Stücken für rechtskräftig erkannt, das im Helmetschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegene Gut Ropenhof, mit Ausschluß der davon laut bei dem Pernauschen Kreisgerichte stattgehabten Corroboration durch Verkauf abgetrennten Parcellen nebst Appertinentien, nämlich:

1) der mittelst am 9. November 1857 sub Nr. 84 corroborirten Contracts verkauften Gehorchsland-Gesinde Suurado, Pello-Kaspez I und Pello-Johann II, groß zusammen 67 Thaler $86\,^{76}/_{112}$ Groschen,

2) der mittelst am 9. November 1857 sub Nr. 85 corroborirten Contractes verkauften Gehorchsland-Gesinde Michkleanso und Uby, groß zusammen 46 Thlr. $7\,^{62}/_{112}$ Groschen,

3) der mittelst am 9. November 1857 sub Nr. 86 corroborirten Contracts verkauften Gehorchsland-Gesinde Woltre, Kimma Karl und Kimma Hans, groß zusammen 67 Thaler $33\,^{111}/_{112}$ Groschen, und

4) der mittelst am 9. November 1857 sub Nr. 87 corroborirten Contractes verkauften Gehorchsland-Gesinde Jerwe und Rächka mit der auf schatzfreiem Lande belegenen Mühle und dem dazu gehörigen Lande, groß zusammen 56 Thaler $2\,^{21}/_{112}$ Groschen,

in dem ganzen, nach Ausscheidung dieser verkauften Parcellen nebst Appertinentien vorhandenem Umfange, nebst allen und jeden Appertinentien, unter alleinigem Vorbehalt der entweder auf dieses Gut speciell ingrossirt befindlichen oder in dem oberwähnten, am 27. November 1868 sub Nr. 191 corroborirten Verkauf- und Kaufcontracte ausdrücklich anerkannten Schulden, Verhaftungen und Lasten für im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei erklärt und dem Pernauschen Bürger Hans Erdell zum erblichen Eigenthum adjudicirt, die sämmtlichen oben sub litt. B a, B b, B c, B d, B e, B f, B g et B h bezeichneten Schuldposten, Verbindlichkeiten und Verhaftungen für mortificirt und nicht mehr giltig erkannt und delirt, die oben sub litt. C bezeichneten contractlichen und additamentlichen Stipulationen für mit der ebendaselbst bezeichneten declarationsmäßigen Anweisung identisch erklärt, solche Identification wo gehörig bemerkt und die sämmtlichen auf die besagten zu mortificirenden und zu delirenden Schuldposten, Verbindlichkeiten und Verhaftungen und auf die besagten zu identificirenden contractlichen und additamentlichen Stipulationen sammt declarationsmäßiger Anweisung bezüglichen Documente mit alleiniger Ausnahme dessen, was davon als nicht abhanden gekommen oben sub litt. D ausgenommen ist, namentlich auch die sämmtlichen oben sub litt. D a et D b bezeichneten abhanden gekommenen Documente für mortificirt und nicht mehr giltig erkannt und das Nöthige hierüber wo gehörig bemerkt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 6367.

Riga, Schloß den 19. December 1869. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen etc. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen des Dorpatschen Bürgers Carl Johann Rings kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das dem Supplicanten zufolge eines mit der alleinigen Erbin des verstorbenen dimittirten Garde-Capitains und Ritters Wilhelm Martin Theodor von Hehn, nämlich der Wilhemine von Hehn am 6. Mai 1867 abgeschlossenen und am 17. Mai 1867 sub Nr. 78 bei diesem Hofgerichte corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 40000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Dorpatschen Kreise und Kanapähschen Kirchspiele belegene Gut **Tammen** sammt Appertinentien und Inventarium überhaupt oder an den erblasserischen defunctum, dimittirten Garde-Capitain und Ritter Wilhelm Martin Theodor von Hehn, modo dessen Nachlassenschaft, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nicht privilegirten, aus stillschweigenden oder aus ausdrücklich eingeräumten Hypotheken Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die an den Supplicanten Carl Johann Rings geschehene Veräußerung und Besitzübertragung des Gutes Tammen sammt Appertinentien und Inventarium zu erheben gesonnen sein sollten, mit Ausnahme jedoch der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät wegen deren auf dem Gute Tammen ruhender Pfandbriefsforderung, so wie mit Ausnahme der vom Supplicanten Carl Johann Rings contractlich übernommenen, auf besagtes Gut außer der nachstehend bezeichneten, zu mortificirenden Forderung von 660 Rbl. Bco. Ass. sonst ingrossirten Privatforderungen, desgleichen Einwendungen wider die ebenfalls erbetene Mortification und Deletion der nachstehend bezeichneten, das Gut Tammen annoch belastenden, nach Anzeige des Supplicanten Carl Johann Rings jedoch längst berichtigten Schuldposten sammt Renten und bezüglichen Documenten, nämlich:

1) der am 13. December 1826 sub Nr. 895 auf das Gut Tammen für den Arrendator Carl Magnus Schloßmann ingrossirten 660 Rbl. Bco. Ass.,

2) der laut § 2 sub III und IV des zwischen dem Major Otto Fabian von Stackelberg und der E. C. N. von Torklus geb. v. Lilienfeld am 1. September 1828 abgeschlossenen, am 2. Mai 1829 Nr. 43 corroborirten Pfand- und eventuellen Kauf-Contractes dem besagten Pfandgeber gebührenden Summe von resp. 1100 und 4000 Rbl. S. und

3) der laut § 2 sub b, des zwischen der E. C. N. von Torklus geb. von Lilienfeld und dem dimitt. Garde-Capitain W. M. T. von Hehn am 11. März 1833 abgeschlossenen, am 4. Juni 1837 sub Nr. 114 corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontract dem Major Otto Fabian von Stackelberg gebührenden Summe von 4100 Rbl. S.,

formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Vermögensnachlasses des weiland dimitt. Garde-Capitains und Ritters Wilhelm Martin Theodor von Hehn und des dazu gehört habenden Gutes Tammen sammt Appertinentien und Inventarium und rücksichtlich des Seitens des Supplicanten Carl Johann Rings geschehenen Kaufs dieses Gutes innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 2. Februar 1871, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion der obspecificirten, das Gut Tammen annoch belastenden Schuldposten sammt Renten und bezüglichen Documenten aber inhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 19. Juni 1870 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier bei dem Livl. Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, der am 6. Mai 1867 von dem supplicirenden Carl Johann Rings mit der Wilhelmine von Hehn über das Gut Tammen sammt Appertinentien und Inventarium abgeschlossene, am 17. Mai 1867 sub Nr. 78 corroborirte Kaufcontract in allen Stücken für rechtskräftig erkannt und das Gut Tammen nebst Appertinentien und Inventarium frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden

und Verhaftungen jeder Art, dem Dorpatschen Bürger Carl Johann Rings zum erblichen Eigenthum adjudicirt und die oben sub 1, 2 und 3 aufgeführten, das Gut Tammen annoch belastenden Schuldposten sammt Renten und den bezüglichen Documenten für mortificirt und nicht mehr giltig erkannt und delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 6391 2

Riga, Schloß den 19. December 1869.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen des Kirchspielsrichters Johannes Friedrich **Gaethgens** kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit den gesetzlichen Erben des weiland Herrn Obristlieutenants und Ritters Constantin von Smolian am 25. October 1868 abgeschlossenen und am 6. März 1869 sub Nr. 36 bei diesem Hofgerichte corroborirten Pfandcontracts für den Pfandschilling von 86000 Rbl. S. bis zum 23. October 1871 pfandweise übertragene, im Lösernschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises belegene Gut **Lubey** sammt Appertinentien und Inventarium, so wie an die zu dem genannten Gute gehörigen, durch die Demarcationslinie festgestellten, auf steuerpflichtigem Lande belegenen Gehorchs- oder Bauerländereien nebst allem deren Zubehör, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nicht privilegirten, stillschweigenden oder ausdrücklich eingeräumten Hypotheken Ansprüche und Forderungen, oder Einwendungen wider die Seitens des Supplicanten Johannes Friedrich Gaethgens pfandweise geschehene Acquisition des Gutes Lubey sammt Appertinentien und Inventarium, so wie wider die gebetene Ausscheidung der durch die so benannte Demarcationslinie festgestellten steuerpflichtigen Gehorchs- oder Bauerländereien aus ihrem bisherigen gemeinsamen Hypotheken-Verbande mit dem Gute Lubey und wider die Befreiung dieser Gehorchs- oder Bauerländereien von allen auf diesem Gute ruhenden Schulden und Verhaftungen zu erheben gesonnen sein sollten, mit Ausnahme und Vorbehalt jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, so wie mit Ausnahme der auf dem Gute Lubey ruhenden Pfandbriefsforderung der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät und der übrigen ingrossirten Privatforderungen sammt Renten, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 16. März 1871 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß das Gut Lubey sammt Appertinentien und Inventarium frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, dem Kirchspielsrichter Johannes Friedrich Gaethgens pfandweise bis zum 23. October 1871 adjudicirt und die sämmtlichen zu dem Gute Lubey gehörigen, durch die so benannte Demarkationslinie festgestellten, auf steuerpflichtigem Lande belegenen Gehorchs- oder Bauerländereien sammt allem deren Zubehör sowohl in ihrer Gesammtheit, als auch in ihren einzelnen Theilen, mit alleinigem Vorbehalt der auf selbigen haftenden öffenlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt ihrer unalterirten Mitverhaftung für die auf ihnen ruhenden resp. Pfandbriefs- und Privatforderungen, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothekarischen und nicht hypothekarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit den Gehorchs- oder Bauerländereien vereinten Gute Lubey sammt Appertinentien und Inventarium bestehenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit dem Gute Lubey gemeinsamen Hypotheken-Verbande ausgeschieden werden sollen und daß demnächst rücksichtlich dieser solchergestalt hypothekarisch ausgeschiedenen Gehorchs- oder Bauerländereien ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der Allerhöchst am 13. November 1860 bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung §. 62 litt. d. gesetzlich vorgeschriebene, durch den auf Allerhöchsten Befehl vom 12. Februar 1865 ergangenen Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 4. März 1865 Nr. 13131 jedoch in mehrfacher Beziehung abgeänderte Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. — Wonach ein Jeder, den solches angeht sich zu richten hat. Nr. 358 2

Riga, Schloß den 30. Januar 1870.

Von Einem Edlen Wendenschen Rathe wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das in deposito judiciali befindliche versiegelte **Testament der** unlängst verstorbenen hiesigen Immobilbesitzerin, Frau Johanna **Dresden**, geb. Heyn am 2. März c. Mittags 12 Uhr bei offenen Gerichtsthüren eröffnet und verlesen werden wird und haben diejenigen, welche wider solches Testament protestiren, oder hereditarische Ansprüche erheben, oder sonstige Rechtsbewahrungen verlautbaren wollen, solche ihre Protestationen, Erbansprüche oder Rechtsbewahrungen, innerhalb der Frist von einem Jahre und 6 Wochen, vom Tage der Verlesung des Testamentes gerechnet, wird sein bis zum 1. März 1871, sub poena präclusi in gesetzlicher Art hierselbst anzugeben und zu verfolgen.

Desgleichen werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß defunctae und namentlich das in hiesiger Stadt an der Riga-Ronneburger-Straße sub Pol.-Nr. 37/39 belegene steinerne Wohnhaus nebst Appertinentien, so wie an den Obstgarten sub Nr. 64 irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, oder dem Nachlasse verschuldet sein sollten, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 6 Monaten, wird sein bis zum 1. September c. sub poena präclusi beim Wendenschen Rathe entweder persönlich oder durch gesetzliche Bevollmächtigte zu melden und ihre fundamenta crediti zu exhibiren, so wie ihre etwaigen Verpflichtungen anzuzeigen, widrigenfalls selbige, nach Ablauf des praefigirten Termins, mit ihren Angaben nicht weiter gehört, noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen, mit den Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Endlich werden Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche oder Forderungen hinsichtlich der unter Hypothek des Immobiliarbesitzes defunctae sub Nr. 37/39 am 1. Juli 1802 zu Gunsten des Rigaschen Rathsherrn Peter Pander gezeichneten und am 11. Februar 1811 sub Nr. 86 ingrossirten Obligation, groß 1000 Rchthlr. Alb., so wie hinsichtlich der auf den Obstgarten sub Nr. 64 zu Gunsten des Arrendators Rosentreter ingrossirten Obligation vom 8. November 1768 groß 3310 Rbl. S., welche Obligationen dem Vernehmen nach schon längst berichtigt worden, oder etwa Einwendungen wider die nachgesuchte Mortification und Deletion dieser Obligationen formiren zu können vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Monaten, wird sein bis zum 1. September d. J. mit solchen ihren Anforderungen oder Einwendungen allhier beim Wendenschen Rathe gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und die obenerwähnten Obligationen für nicht mehr giltig erklärt und delirt werden sollen.

Wenden, Rathhaus am 31. Januar 1870.

Nr. 474. 3

Allukſnes pagaſta teeſa (Walkas kreiſê, Allukſnes baſnizas draudſê) darra zaur ſcho ſinnamu, ka tas Tuhjas melſuba mahjurentineeks Andres **Dawits** konkurſî krittis, tapehz lai tik labbi parradu deweji kà arri parradu nehmeji lihdſ 23. April ſ. g. pee ſchahs pagaſta teeſas peeteizahs, jo pehzak tiks ar winneem pehz likkuma darrihts: parradu deweji atraiditi un nehmeji apſtrahpeti. Nr. 35. 3

Allukſnes pagaſta teeſa taî 5. Februar 1870 g.

Appakſchrakſtita pagaſta teeſa uſaizina wiſſus parrada dewejus un nehmejus, kad tas ſcheijeenes Tuttin Kaufmann Mahrz **Kuſnizohf** mirris jeb ar kad kam pee winna mantibas buhtu kahda dalliba, wiſſus ar ſkaidrahm parahdiſchanahm no appakſchrakſtitas deenas ſkaitoht eekſch 3 mehneſchi, lihdſ 9. Mai 1870 uſdohtees Zehſu aprinkî Raunas baſnizas draudſe, pee Rohſes un Liſſas muiſchas pagaſta teeſas, jo wehlaku ne weens wairs taps klauſihts, bet ar parradu ſlehpejeem pehz likkuma darrihts.

Rohſes un Liſſas muiſchas pagaſta teeſa tai 9. Februar 1870. Nr. 8. 3

Kad tas Walmeres kreiſe Ohler muiſchas Jaun-Luik mahjas ſaimneeks Kahrl Spahrnin nomirris, tad teek tapatt wiſſi tee, kam kahdas praſſiſchanas pee winna pakkal palikkuſcham mantibahm buhtu, ka arri tee, kas winnam parradâ palikkuſchi buhtu, — trihs mehneſchu laikâ, no appakſchrakſtitas deenas ſkaitoht, pee Ohler muiſchas pagaſtteeſas peeteiktees. Pehz pagahjuſchâ noſazzita laika neweenu wairs nepeeņems, bet ar parradu ſlehpejeem pehz likkumeem darrihs. Nr. 16. 3

Ohler muiſchâ tannî 7. Februar 1870.

Kad tas Walkas kreiſe, Smiltenes baſnizas draudſe, Smiltenes muiſchas Kublin krohdſeneeks Peter **Rahzen** parradu dehl konkurſe krittis — un winna mantiba ozkiona pahrdohta tiks — tad teek zaur ſcho ſluddinaſchanu wiſſi, kam kahdas taiſnas praſſiſchanas no ta paſcha, ka arridſan tee, kurri winnam parrada uſaizinahti, tſchetru neddeku laikâ, tas irr lihdſ 20. Merz ſ. g. pee ſchis walſts teeſas peeteiktees — jo wehlaki netiks neweens wairs klauſihts, bet turpretti ar parradu ſlehpejeem pehz likkuma iſdarrihts.

Smiltenes pilsmuiſcha pee walſts teeſas tai 20. Februar 1870. Nr. 36. 3

Торги. Torge.

Прибалтійское Управленіе Государственными Имуществами симъ объявляетъ, что на отдачу въ двѣнадцатилѣтнее арендное содержаніе съ экономическаго срока 1870 г. мызныхъ угодій казеннаго имѣнія Тайбель, состоящаго въ Эстляндской губерніи, Гапсальскаго уѣзда, будутъ производиться 6. Марта сего года торгъ и 10. того-же мѣсяца переторжка въ Ревельской Управѣ Благочинія.

Принадлежащія къ имѣнію Тайбель части, съ которыхъ исчисленъ доходъ суть слѣдующія:

Съ мызныхъ земель, къ которымъ принадлежитъ: земли усадебной и пахатной $120_{,46}$ дес., сѣнокосной $135_{,07}$ дес., пастбищной $79_{,86}$ дес.; исчисленная по проекту сумма дохода составляетъ 539 руб. 97 коп.

Съ земель при водяной и вѣтряной мельницахъ, къ которымъ принадлежитъ: земли усадебной и пахатной $1_{,82}$ дес., сѣнокосной $4_{,16}$ дес., пастбищной $3_{,02}$ дес.; исчисленная по проекту сумма дохода составляетъ 10 руб. 91 коп.

Съ мельницъ, исчисленная по проекту сумма дохода составляетъ 32 руб.

Съ земель при корчмѣ Пригульде, къ которымъ принадлежитъ: земли усадебной и пахатной $0_{,18}$ дес., сѣнокосной $2_{,27}$ дес., пастбищной $0_{,30}$ дес.; исчисленная по проекту сумма дохода составляетъ 6 р. 40 коп.

Съ корчмы, исчисленная по проекту сумма дохода составляетъ 25 руб.

Съ земель при корчмѣ Селляме, къ которымъ принадлежитъ: земли усадебной и пахатной $0_{,13}$ дес. и пастбищной $0_{,02}$ дес.; исчисленная по проекту сумма дохода составляетъ 89 коп.

Съ корчмы исчисленная по проекту сумма дохода составляетъ 20 руб.

Съ земель при корчмѣ Койлъ, къ которымъ принадлежитъ: земли усадебной и пахатной $0_{,18}$ дес.; исчисленная по проекту сумма дохода составляетъ 1 руб. 22 коп.

Съ корчмы исчисленная по проекту сумма дохода составляетъ 15 руб.

Стоимость всѣхъ строеній на сихъ угодьяхъ составляетъ 7000 руб,

Желающіе участвовать въ торгахъ должны представить лично или чрезъ своихъ повѣренныхъ заблаговременно до начатія торговъ, до 12 часовъ по полудни, вмѣстѣ съ свидѣтельствами о своемъ званіи и надлежащіе залоги, а именно: годовую арендную сумму, равно и третью часть вышепоказанной стоимости строеній, которыя сверхъ того должны быть застрахованы арендаторомъ въ полной ихъ стоимости.

Подробныя условія объ отдачѣ въ арендное содержаніе имѣнія и инвентарныя описанія его желающіе могутъ заблаговременно разсматривать въ Управленіи Прибалтійскими [illegible] дарственными Имуществами и въ Ревел[illegible] Управѣ Благочинія, во всѣ присутствен[illegible] и въ дни торговъ.

— Кромѣ изустныхъ торговъ допускаются и объявленія въ запечатанныхъ конвертахъ, на точномъ основаніи ст. 1909 и 1910 Св. Зак. т. X ч. I (изд. 1857 г.). Запечатанные конверты будутъ приниматься только до 12 часовъ дня, назначеннаго для торга. №. 520. 2

Die Verwaltung der Baltischen Reichs-Domainen bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntnißnahme, daß bei der Revalschen Polizei-Verwaltung zur Verpachtung der im Estländischen Gouvernement und Hapsalschen Kreise belegenen Hoflage des Krongutes Taibel vom öconomischen Termin 1870 ab auf 12 Jahre, am 6. März d. J. ein Torg und am 10. März ein Peretorg abgehalten werden wird.

Zu der Hoflage **Taibel** gehören folgende Ländereien:

Hofesländereien, zu welchen gehören: 120,46 Dess. Garten- und Ackerland, 135,07 Dess. Heuschlag, 79,86 Dess. Weiden mit einem nach dem Regulirungsprojecte berechneten Revenüenertrage von 539 Rbl. 97 Kop.

Die zur Wasser- und Windmühle gehörigen Ländereien, zu welchen gehören: 1,82 Dess. Garten- und Ackerland, 4,16 Dess. Heuschlag und 3,02 Dess. Weiden mit einem nach dem Regulirungsprojecte berechneten Revenüenertrage von 10 Rbl. 91 Kop.

Revenüen von beiden Mühlen betragen 32 Rbl.

Die zum **Prigoldi**-Kruge gehörigen Ländereien und zwar 0,18 Dess. Garten- und Ackerland, 2,27 Dess. Heuschlag und 0,30 Dess. Weiden mit einem berechneten Revenüenertrage von 6 Rbl. 40 Kop.

Revenüen vom Prigoldi-Kruge betragen 25 R.

Die zum **Sellame**-Kruge gehörigen Ländereien und zwar 0,13 Dess. Garten- und Ackerland und 0,02 Dess. Weiden mit einem berechneten Revenüenertrage von 89 Kop.

Die Revenüen vom Sellame-Kruge betragend 20 Rbl.

Die zum **Koil**-Kruge gehörigen Ländereien und zwar 0,18 Dess. Garten- und Ackerland mit einem Revenüenertrage von 1 Rbl. 22 Kop. und die Revenüen vom Koil-Kruge betragend 15 R.

Der den Hofesgebäuden entsprechende Capitalwerth beträgt 7000 Rbl.

Diejenigen, welche an den Torgen Theil zu nehmen wünschen, haben entweder persönlich, oder durch ihre Bevollmächtigte zeitig vor Beginn der Torge, bis 12 Uhr Mittags, zugleich mit ihren Standesbeweisen auch die erforderlichen Salogge im Betrage der Jahresarrende-Summe und des 3. Theils des obenangegebenen Werthes der Gebäude, welche außerdem von dem Arrendator auf den vollen Werth zu versichern sind, beizubringen.

Die Pachtbedingungen sowohl, als auch die inventarienmäßigen Beschreibungen der Hoflage können sowohl bei der Verwaltung der Baltischen Reichs-Domainen, sowie auch zu jeder Zeit und an den Tagen der Torge bei der Revalschen Polizei-Verwaltung eingesehen werden.

Außer dem mündlichen Angebot werden auch in genauer Grundlage der Art. 1909 und 1910 Thl. X Bd. I Swod der Gesetze (Ausgabe vom Jahre 1857) Offerten in versiegelten Couverts, jedoch nur bis 12 Uhr Mittags des für den Torg bestimmten Tages entgegengenommen. Nr. 520. 2

Balti krono moisade wallitsuse kohhus annab teäda, et Taibeli krono moisamaad, mis on Eestima kubbernemangus ja Hapsalo kreisis, 6. ja 10. Märtsi ku päewal kahheteistkümne aasta peäle arwata 1870 aastast Ma-aasta arro järrel peawad wäljarentitud sama. Wäljapakkuminne saab Talliña politsei kohtus petud.

Taibeli karjamoisa jure tullewad makohhad:

Moisa makohhad, kelle jure tullewad: 120,46 tessätinid aia- ja põllomaad, 135,07 tess. heinamaad, 79,86 tess. karjamaad mis takseritud protsenti järrel kokkoarwatud 539 rubla 97 kopp. wäljateeb.

Makohhad mis wee- ja tuleweske jures, kelle jure tullewad: 1,82 tessätinid aia- ja põllomaad, 4,16 tess. heinamaad ja 3,02 tess. karjamaad mis takseritud protsenti järrel kokkoarwatud 10 rubla 91 kopp. wäljateeb.

Protsentid kahhe weskist teeb kokko 32 rubla.

Makohhad mis Prigaldi kõrtsi jures on, on nimmelt: 0,18 tessätinid aia- ja põllomaad, 2,27 tess. heinamaad ja 0,30 tess. karjamaad mis takseritud protsenti järrel kokkoarwatud 6 rubla 40 kopp. wäljateeb.

Protsentid Prigaldi kõrtsist teeb kokko 25 rubla.

Makohhad mis Sellame kõrtsi jures on, on nimmel: 0,13 tessätinid aia- ja põllomaad ja 0,02 tess. karjamaad mis takseritud protsenti järrel kokkoarwatud 89 rubla wäljateeb.

Protsentid Sellame kõrtsist teeb kokko 20 rubla.

Makohhad mis Koila kõrtsi jures on, on nimmelt: 0,18 tessätinid aia- ja põllomaad mis takseritud protsenti järrel kokkoarwatud 1 rubla 22 kopp. wäljateeb.

Protsentid Koila kõrtsist teeb kokko 15 rubla.

Ülleültse moisa honede hind kokkoarwatud 7000 r.

Kes tahhawad rendi kaupa tehha, peawad kas isse woi nende läbbi, kelle kätte nemmad sedda uskuwad, aegsalt enne kui kaupa hakkatakse teggema, se on enne kella 12 aeal enne lõunat sisse andma, ühhes selle tunnistusse kirjaga, mis suggu nad on, kas nemmad on pandi rahha, nimmelt se summa, mis ühhe aasta eest peab sissemaksma, ja kolmas jaggu sest üllewel nimmetud hinnast, mis eest need honed on takseritud, sissemaksnud, ja peawad ka honed tullekahjo wasto Assekurantsi sisse laskma ülleswõtta selle teise hinna eest mis eest need honed on takseritud.

Kes tahhawad wõiwad täiemalt teädust sada, kuidas se mois ja temma inwentariumit rendi peäle wäljaantakse: Krono moisade wallitsusse kohtus, nenda ka Talliña politsei kohtus igga päew, kui kohhus sees on woi kui kaupa tehhakse.

Kaupa wõib tehha, kui su sõnnaga nenda ka kirja läbbi mis peab kuwertis kinni pitseritud ollema, kuidas on kirjotud Art. 1909 ja 1910 seäduste swodis tom X (10) 1. jaggu (1857 aastal wäljaantud). Kinni pitseritud kuwertid wõetakse wasto sel päewal kel 12 lõuna aeal, kui hakkatakse kaupa teggema. Nr. 520. 2

Курляндская Казенная Палата приглашаетъ желающихъ принять на себя на утвержденныхъ для сего условіяхъ и по даннымъ образцамъ поставки арестантской одежды, бѣлья и обуви для Митавскихъ тюремъ и для всѣхъ прочихъ тюремъ Курляндской губерніи въ теченіи двухъ лѣтъ, считая для первыхъ съ 25-го Мая, а для послѣднихъ съ 27-го Мая сего 1870 г. изъ коихъ каждая простирается приблизительно до 3000 рублей въ годъ, прибыть въ присутствіе сей Палаты къ назначеннымъ для сего на 9-е число Марта 1870 г. торгу и на 12-е число сего же Марта переторжкѣ въ полдень и изустно заявить свои предложенія, заранѣе представивъ въ Палату при просьбахъ виды о своемъ званіи и требуемые залоги на третью часть приблизительной подрядной суммы наличными деньгами или законными процентными бумагами кредитныхъ установленій; или же подать или прислать въ Курляндскую Казенную Палату но отнюдь не позже 1-го часа по полудни въ день торга, т. е. 9-го Марта 1870 года, запечатанныя о своихъ предложеніяхъ объявленія, съ соблюденіемъ при этомъ правилъ, установленныхъ ст. 1907—1913 Св. Зак. Гражд. т. X. ч. I. изд. 1857. При чемъ объявляется, что условія торговъ могутъ желающими быть разсматриваемы въ канцеляріи Казенной Палаты въ присутственные дни и часы и что по заключеніи переторжки никакія новыя предложенія отъ желающихъ приняты не будутъ.

Митава, 3-го Февраля 1870 г. № 1308. 2

Der Kurländische Kameralhof fordert alle Diejenigen hierdurch auf, welche gesonnen sein sollten, unter den dafür bestätigten Bedingungen und nach den gegebenen Mustern, die Lieferungen von Arrestanten-Bekleidungsstücken, Wäsche ꝛc. für die Mitauschen und alle übrigen Gefängnisse des Kurländischen Gouvernements auf den Zeitraum von zwei Jahren und zwar: für die Mitauschen Gefängnisse vom 25. Mai 1870 und für die übrigen vom 27. Mai d. J. ab, von welchen jede Lieferung sich approximativ auf 3000 Rbl. jährlich beläuft, sich zu dem dieserhalb auf den 9. März 1870 anberaumten Torgtermine und dem auf den 12. desselben Monats festgesetzten Peretorgtermine Mittags, versehen mit den gehörigen Legitimationen und den erforderlichen Saloggen auf den dritten Theil der approximativen Lieferungssumme, in baarem Gelde oder in gesetzlich zulässigen procenttragenden Werthpapieren der Creditanstalten, welche bei schriftlichen Gesuchen zeitig vorher bei dem Kameralhofe einzureichen sind, in dem Sitzungslokale dieser Palate zu melden und ihren Bot zu verlautbaren, oder aber ihre diesbezüglichen Angebote in versiegelten Couverts, jedoch nicht später als bis 1 Uhr Nachmittags am Tage des Torges, d. i. den 9. März 1870 unter Beobachtung der in den Art. 1907—1913 Band X. Thl. I. des Swod der Civil-Gesetze (Ausg. 1857) enthaltenen Bestimmungen, bei dem Kurländischen Kameralhofe zu verabreichen oder an denselben einzusenden. Wobei hinzugefügt wird, daß die den Torgen zu Grunde gelegten Bedingungen an den Sitzungstagen und Stunden in der Kameralhofs-Kanzellei eingesehen werden können und daß nach abgeschlossenem Peretorge weiter keine neuen Angebote von den Licitanten werden entgegengenommen werden. Nr. 1308. 2

Mitau, den 3. Februar 1870.

Von dem Arensburgschen Rath wird desmittelst bekannt gemacht, daß das in der Stadt Arensburg und deren Schloßstraße sub Nr. 64 belegene steinerne zweistöckige **Wohnhaus** des weiland Herrn Landmarschalls und Ritters Carl von **Güldenstubbe** am 13. und 17. März als im Torg und Peretorgtermin in diesem Rath Vormittags 12 Uhr öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden wird.

Bedingungen: 1) Empfang des Hauses in dem Zustande, in welchem es zur Zeit der Meistbotstellung sich befindet.

2) Der Meistbotschilling ist binnen 3 Wochen a dato des Zuschlags einzuzahlen.

3) Der Zuschlag erfolgt sofort in termino licitationis an den Meistbieter.

4) Der Meistbieter trägt sämmtliche Kosten der Verkaufsverhandlung und der Meistbotsberichtigung.

Arensburg, Rathhaus am 14. Februar 1870.
Nr. 197. 3

Vom Rathe der Stadt Werro wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei demselben das dem Werroschen Hausbesitzer Thomas **Jürgens** gehörige, in der Stadt Werro sub Nr. 135 belegene hölzerne **Wohnhaus** sammt Appertinentien, nachdem dieses Immobil, zufolge des hierüber am 15. November 1868 erlassenen öffentlichen Proclams, zur Befriedigung einer darauf ingrossirten Obligationsforderung des Försters Friedrich Lange von 300 Rbl. S. nebst rückständigen Renten, so wie einer anderweitigen Forderung des Försters Friedrich Lange an den Thomas Jürgens von 50 Rbl. S. sammt Weitrenten gemäß lib. II cap. 32 der Rigaschen Stadtrechte zum Anbot gestellt worden, Schuldenhalber nunmehr in dem auf den 19. März 1870 festgesetzten ersten, so wie in dem auf den 23. März d. J. anberaumten zweiten Ausbotstermine unter den sodann zu eröffnenden Bedingungen öffentlich verkauft werden soll, und demnach Kaufliebhaber in den gedachten Licitationsterminen zur Verlautbarung von Bot und Ueberbot bei diesem Rathe zu dessen gewöhnlicher Sitzungszeit sich einzufinden und hiernächst wegen des Zuschlages weitere Verfügung abzuwarten haben. Nr. 159. 3

Werro, Rathhaus den 3. Februar 1870.

Vom 2. Rigaschen Kirchspielsgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei demselben am 14. März a. c. die Nutznießung der Revenüen der von dem Bauer Jahn **Treiber** unter dem Gute Schloß Nietau, am Ligatflusse erbauten **Wassermühle** für die Zeit von George 1870 bis dahin 1873 **zum** öffentlichen und meistbietlichen **Ausbot** gestellt werden wird.

Die Bedingungen für diesen Ausbot sind allhier in canzellaria zu ersehen. Nr. 417. 3

Siggund, im 2. Rigaschen Kirchspielsgerichte den 19. Februar. 1870.

Von Einem Edlen Rathe der Kreis-Stadt Wenden wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der früher dem Accisebeamten Peter Henning gehörig gewesene und von der Frau Louise **Puffel**, geb. Sandberg, sub hasta publica acquirirte, vom Gute Gluhde abgetheilte **Erbgrundzinsplatz** nebst den auf demselben aufgeführten Baulichkeiten, wegen Nichtberichtigung des Meistbotschillings, am 23. und 26. März c. Mittags 12 Uhr, mittelst Torges und Peretorges zur abermaligen öffentlichen Meistbotsversteigerung gelangen wird und können die Special-Bedingungen vom 1. März c. ab in cancellaria hujus fori eingesehen werden.

Wenden, Rathhaus am 31. December 1869.
Nr. 5810. 2

Vom Metzküllschen Gemeindegerichte, im Rigaschen Kreise und Rujenschen Kirchspiele wird hierdurch bekannt gemacht, daß die dem unmündigen Thom Berg gehörenden Metzküllschen Gesinde **Päpe** und **Purmal** auf Antrag der Vormünder und mit Genehmigung der Vormundschaftsbehörde am 10. März d. J. um 11 Uhr Vormittags durch Meistbot im Locale des Gemeindegerichts auf dem Hofe Metzküll verkauft werden sollen. Die Kaufbedingungen sind bei dem Gemeindeschreiber in der Metzküllschen Schule einzusehen. Nr. 19. 1

Metzküll, den 10. Februar 1870.

Въ присутствіи Псковскаго губернскаго правленія назначенъ 12. Марта 1870 г. торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на поставку въ семъ 1870 году разнаго рода матеріала, потребнаго для производства работъ въ губернской типографіи, какъ-то: бѣлаго сукна для барабана къ полуторной машинѣ Зигля, машинной краски, вальцевой массы, смывательныхъ щетокъ, ножей, тесьмы, линеекъ, шрифта и пр., на сумму примѣрно до 600 руб. Торги будутъ производиться изустно и посредствомъ запечатанныхъ объявленій. Торгующіеся изустно и присылающіе объявленія должны представлять узаконенные залоги и о званіи своемъ виды. Объявленія должны быть присылаемы заблаговременно; при этомъ объявленія, написанныя не по формѣ, будутъ считаемы недѣйствительными и всѣ приложенія будутъ возвращаемы. Кондиціи можно видѣть во 2-мъ отдѣленіи правленія.
№ 955. 3

Подп. Вице-Губернаторъ **Ю. фонъ Кубе.**
Старшій секретарь **Г. ф. Штейнъ.**

Неоффицiальная Часть.
Nichtofficieller Theil.

Erfahrungen über Braunheu- und Sauerheu-Bereitung.

Unter dem Namen Braunheu und Sauerheu versteht man landwirthschaftliche Futtermittel, die abgemäht, aus irgend einem Grunde nicht getrocknet für den Winter aufbewahrt, sondern mehr oder weniger frisch zusammengeworfen sind, sich so erhitzt haben und dann in einen Zustand gerathen sind, in welchem sie, lange Zeit unverdorben verharrend ein vorzüglich gern gefressenes und leicht verdauliches Nahrungsmittel für unsere Hausthiere bilden.

Die Bereitung des Sauerheus und des Braunheus sind einander sehr ähnlich und die Verschiedenheit des Productes liegt meist mehr in der Natur des Materials als in der Bereitungsart; selbst die Grenze zwischen Braunheu und Sauerheu mit Bestimmtheit anzugeben, wäre nicht immer möglich, da beide Modificationen allmälig in einander übergehen und nur ihr ausgesprochener Character Unterscheidungen möglich macht.

Doch warum macht man Braunheu und Sauerheu, da doch unser Trockenheu so vortrefflich von unsern Hausthieren gefressen wird?

Ohne Zweifel ist das getrocknete Wiesenheu wenn auch nicht das beste, so doch eines der vorzüglichsten Nahrungsmittel unserer Hausthiere und wir sind weit entfernt unsern landwirthschaftlichen Collegen von dem Trocknen des Heues abbringen zu wollen. Die beim Heumachen in unsern Ostseeprovinzen zur Anwendung gebrachte Methode ist im Ganzen auch recht praktisch, wenngleich einzelne Manipulationen hier und da auch nach ausländischer Weise vereinfacht werden könnten. Die ganze Arbeit wird immer rasch genug beendigt, wenn das Wetter einschlägt und nicht störend dazwischen tritt und nach dem Zusammenbringen ist das Heu geeignet sowohl für den augenblicklichen Verbrauch, als auch für jahrelanges Aufbewahren, durch welches es wenig von seiner Güte verliert. Die einfache Art des Heumachens wird aber bedeutend durch eintretenden Regen erschwert und nicht selten kommt es vor, daß der größte Theil des Heues durch das unaufhaltsam niederströmende Wasser schon auf der Wiese in Dünger verwandelt wird und dann höchstens noch als Einstreumaterial Verwendung finden kann.

Ist ein so lange anhaltender Regen in Aussicht, so tritt die Braunheubereitung in ihre Rechte und man thut dann gut den günstigen Augenblick abzupassen, wann durch zeitweiliges Aufhören des Regens und durch gleichzeitigen Wind das Regenwasser von dem auf dem Schwad liegenden, oder schon in Haufen (Gubben) gesetzten Heu abgetrocknet ist, um sogleich zur Braunheubereitung zu schreiten, wobei es ganz gleichgültig ist, in welchem Zustande des Trocknens sich das gemähete Gras befindet, ob es noch vollsaftig, abgewelkt oder halb trocken ist.

Eine bei weitem wichtigere Rolle ist der Braunheubereitung bei dem zweiten Schnitte der Wiesen, dem Grummet zuertheilt, wenngleich sie unseres Wissens auch hier nur von einigen wenigen Landwirthen unserer Provinzen in Anwendung gebracht wird. Das Trocknen des Grummets ist in der That bei uns schon eine ziemlich schwierige Procedur und sein Verderben gehört wohl zu den nicht seltenen Vorkommnissen unserer Wirthschaften, denn oft ist das Wetter zur Zeit der Grummeternte noch unbeständiger als beim ersten Schnitte (nach statistischen Berechnungen kommt in den Monaten Juni, Juli und August auf drei Tage in unsern Ländern ein Regentag), aber selbst an schönen Tagen trocknet der Morgenthau erst nach 10 Uhr Vormittags vom Grase ab und gegen 4 Uhr Nachmittags beginnt schon wieder der Niederschlag des Abends sich bemerklich zu machen. Der blattreiche Grummet liegt viel mehr zusammen, als der aus viel gröbern und härten Pflanzenstengeln bestehende erste Schnitt und trocknet deßhalb auch schwerer als dieser. Wird aber der Grummet beim Trocknen viel mit der Harke bearbeitet, so fallen die feinen Grasblättchen, aus denen er ja zum großen Theile besteht, in Menge zwischen die Grasstoppel und das um so mehr, jemehr man ihn wendet; hierdurch geht ein großer Theil und zwar der Qualität nach der beste, verloren. Alle diese Uebelstände werden aber bei der Verarbeitung des Grummets zu Braunheu gänzlich beseitigt. Von dem geschnittenen Grase darf nur der Thau durch Sonne und Luftzug beseitigt sein, so wird es zusammengebracht, wobei ein Minimum an Blättern verloren geht, da sie bei diesem ersten und letzten Harken noch frisch und saftig, nicht zusammengeschrumpft sind, sich also gut zusammen nehmen lassen.

Aus denselben und ähnlichen Gründen ist die Braunheubereitung auch für andere grüngemähte Futtermittel von großem Nutzen. Hierzu kommt noch, daß bei ihr nicht nur gute Futterpflanzen in eine für das Vieh sehr angenehme und wohlschmeckende Form gebracht werden, sondern auch grobstenglige, harte Futterpflanzen den größten Theil dieser der Ernährung nachtheiligen Eigenschaften verlieren.

Namentlich ist es uns zu wiederholten Malen gelungen, Klee, der auf neuerem, noch nicht gehörig entsäuerten Boden von einer Menge Sauerampfer (eigentlich Pferdeampfer Rumex acetosella) durchwachsen war und von Vieh und Pferden deshalb in trocknem Zustande gar nicht gern gefressen wurde, durch die Braunheubereitung in einen Zustand zu bringen, der ihn zu einem gern gefressenen, gedeihlichen Futter machte.

Das Vieh hat in der That eine eigene Vorliebe für gutes Braunheu und zieht es dem Trockenheu entschieden vor. Sein starker, obstartiger Geruch macht es geeignet, dasselbe mit Häcksel vermischt, den Thieren zu geben, ein Gemisch, welches um so vortrefflicher wird, wenn man es anfeuchtet und festgetreten, einige Tage in einem Kasten der Selbsterhitzung aussetzt. Hierdurch wird es möglich in einer Wirthschaft, der keine Schlempe (Brage) zu Gebote steht, ansehnliche Quantitäten Roggenstroh zu verfüttern, was besonders in knappen Jahren von großem Vortheil ist.

Das Braunheu enthält dem Trockenheu gegenüber eine recht große Quantität Wasser, das von dem Vegetationswasser der Pflanzen herrührend, durch die Bereitungsmethode dem Futter erhalten bleibt.

Diesem Umstande wollen viele Landwirthe die größere Verdaulichkeit und Nahrhaftigkeit des Braun- und Sauerheus, gegenüber einer von einer gleichen Menge Pflanzen herrührenden Quantität Trockenheu zuschreiben, und, wenngleich die Bestätigung dieser Behauptung wissenschaftlich noch nicht ganz erledigt ist, so scheinen doch die Resultate vieler in Bezug hierauf angestellten Fütterungsversuche die Richtigkeit dieser Annahme zu beweisen.

Auch an Analogien fehlt es nicht, welche darthun, daß in einem pflanzlichen Körper durch das Trocknen, d. h. die Entfernung des Vegetationswassers, manche Stoffe unlöslich werden, so daß spätere Zuführung von Wasser ihn nicht wieder in den alten Zustand versetzen kann. Jede Hausfrau weiß, wie schmackhaft und weich sich die grüngeschnittenen, eingesalzenen Bohnen kochen, wie dagegen die nach dem Schneiden getrockneten Bohnen bei allem Kochen weder die Farbe noch den schönen Geschmack dieser haben, ihr Geschmack vielmehr stets an gekochtes Stroh erinnert.

Ein fernerer Grund für die theilweise Verwandlung des Futters in Braunheu dürfte sein, daß hierdurch ein Mittel geboten ist, die bei uns ohnehin nicht große Mannigfaltigkeit des Futters zu vermehren; denn wie der Mensch, so liebt das Thier ebenfalls die Abwechslung in seinen verschiedenen Mahlzeiten, die ihm der Erfahrung gemäß auch sehr zuträglich ist.

Die Braunheu- und Sauerheubereitung gründet sich auf folgende Beobachtung. Wirft man ein beliebiges, noch nicht getrocknetes Kraut in einen größern Haufen zusammen, so erhitzt sich dasselbe und verschimmelt oder verfault dann, wenn die Erhitzung vorübergegangen ist, je nachdem das betreffende Kraut saftärmer oder saftreicher war. Das ist nun allerdings weder Sauer- noch Braunheu, trotzdem giebt dieser natürliche Vorgang aber nicht nur die Lehren für die Bereitung desselben an die Hand, er ist auch ein Kriterium dafür, aus welchen Pflanzen Braunheu und aus welchen Sauerheu zu bereiten ist. Alle Pflanzen, die auf diese Weise zusammengeworfen, nur verschimmeln, liefern Braunheu, alle die dabei verfaulen, Sauerheu, wenn sie einer richtigen, rationellen Behandlung unterworfen werden. Der Grund der eintretenden Erhitzung ist eine anfangende Zersetzung und diese Erhitzung selbst das Hauptmittel für die Braun- und Sauerheubereitung. Indem nämlich die Futterstoffe in Haufen zusammengeworfen sind, entsteht in ihnen eine Gährung, die durch das in ihnen enthaltene Wasser und die zwischen ihnen eingeschlossene Luft bedingt ist. Diese Gährung, oder wie sie auch bezeichnet wird „Verbrennung" hört auf, so wie sich der Sauerstoff der zwischen den Pflanzen enthaltenen Luft mit den Bestandtheilen der Pflanzen verbunden und diese theilweise verändert und in neue, der Ernährung günstigere Verbindungen übergeführt hat. Sofort hört dann jede weitere Zersetzung auf, das Futter kühlt sich nach und nach ab und bleibt nun unverändert in seinem derzeitigen Zustande, wofern kein neuer Sauerstoff in atmosphärischer Luft in dasselbe eindringt; geschieht das aber, wie das bei lose zusammengeworfenen Futtersubstanzen der Fall, so geht das Verderben seinen Gang und der Haufen verschimmelt oder verfault.

(Fortsetzung folgt.)

Частныя объявленія. Bekanntmachungen.

Da ich meinen Wohnort vom 23. April 1870 zu verlassen beabsichtige, so ersuche hiermit diejenigen Persönlichkeiten, die an mich Anforderungen zu stellen, andererseits auch wiederum mir zu zahlen haben, sich binnen zwei Monaten a dato bei mir zu melden, sich zu berechnen und mit mir reguliren zu wollen.

Laudohn, den 16. Februar 1870.

Johann Ballod.

Kad es no 23. April scho gadda sawu dsihwoschanu gribbu pahrwest no zittu weetu, tad luhdsu wissas tohs kam no mannim kahdas parrada prassischanas, jeb arri mannim kahdas maksaschanas buhtu, no schahs deenas eeksch diwi mehnescha laika ar mannim islihdsinatees.

Laudohne, tanni 16. Februar 1870.

Johann Ballod.

Angekommene Fremde.

Den 27. Februar 1870.

Stadt London. Hr. Baron Oelsen aus Kurland; Hr. Ingenieur Kerbedz von St. Petersburg: Hr. Kaufmann Weiß aus dem Auslande; Hr. Baron Behr aus Kurland; Hr. Steinberg aus der Schweiz.

St. Petersburger Hotel. Hr. Baron Meyendorff, Hr. Bengitsch von St. Petersburg; Hr. Garde-Lieut. Graf Tiesenhausen, Frau Baronin Krüder nebst Tochter aus Livland; Hr. v. Bach nebst Gemahlin, Hr. Baron Heyking-Abelischken aus Kurland; Hr. v. Rosenschild-Paulyn, Hr. Gutsbesitzer Sokolowsky von Luzin.

Hotel du Nord. Hr. Baron Vietinghof von Kroppenhof; Hr. Kinkelin von Birmingham.

Hotel garni. Hr. v. Sivers, Hr. Particulier Sasche aus Livland; Hr. Kaufmann Weinreich von Bialystock; Hr. Courier Zwetkow von Moskau.

Meinhardts Hotel. Hr. Notair Dutzau, Hr. Verwalter Schaufeld aus Livland; Hr. Beamter Letz nebst Gemahlin von Schlock; Hr. Mechanikus Hervius von St. Petersburg.

Stadt Dünaburg. Hr. Kaufmann Neuland von Wolmar; Hr. Grundbesitzer Freyberg aus Livland; Hr. Edelmann Roswadowsky von Wilna; Hr. Kaufmann Eilichstein von Marienhausen.

Frankfurt a. M. Hr. Kaufmann Kampmann von Warschau; Hr. Kaufm. Heller, Hr. Pastor Carblom, Hr. Capt. v. Brehm aus Livland; Hr. Dimochowsky von Dünaburg; Hr. Postmeister Zilewicz von Walk.

Редакторъ **А. Клингенбергъ.**

Hierbei folgen die Patente der Livl. Gouv.-Verwaltung Nr. 7 bis 19.

Дозволено цензурою. Рига, 27. Февраля 1870.

Типографія Губернскаго Управленія (въ замкѣ.)